

Statuten BKW AG

Gültig ab: 15.05.2023

Inhalt	Seite
1 Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft	2
2 Aktienkapital, Obligationenkapital und Kredite.....	2
3 Organe der Gesellschaft	4
3.1 Die Generalversammlung	4
3.2 Der Verwaltungsrat.....	7
3.3 Die Revisionsstelle.....	9
4 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	10
5 Vergütungsausschuss und Vergütungen.....	10
6 Jahresrechnung und Gewinnverwendung	12
7 Bekanntmachungen	13
8 Auflösung der Gesellschaft und Liquidation.....	13
9 Gerichtsstand	13

Statuten BKW AG

1 Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma "BKW AG" ("BKW SA") besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt das Halten von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen aller Art, insbesondere an solchen der Energiewirtschaft, der Energieindustrie und verwandter Geschäftsbereiche.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, Grundstücke erwerben und alle kommerziellen, finanziellen und anderen Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, insbesondere ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren und für Verbindlichkeiten von solchen Sicherheiten aller Art stellen sowie Leistungen auch im Interesse anderer Konzerngesellschaften erbringen. Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

2 Aktienkapital, Obligationenkapital und Kredite

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 132'000'000.00 und ist eingeteilt in 52'800'000 auf den Namen lautende Aktien im Nennwert von je CHF 2.50. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.

Die Gesellschaft kann auf den Druck und die Auslieferung von Urkunden für Namenaktien (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) verzichten und stattdessen Wertrechte ausgeben; bestehende Wertrechte können von der Gesellschaft jederzeit durch Urkunden und bestehende Urkunden jederzeit durch eine andere Urkundenart ersetzt werden.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos die Ausstellung einer Bescheinigung über die auf seinen Namen im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien verlangen. Auf den Druck oder die Auslieferung von Urkunden für Namenaktien hat er demgegenüber keinen Anspruch.

Im Falle von Bucheffekten richtet sich deren Übertragung nach dem Bucheffektengesetz; eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen. Nicht verkündete Namenaktien, gestützt auf die keine Bucheffekten geschaffen wurden, und die daraus entspringenden Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit

der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Aktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

Nicht verurkundete Namenaktien, gestützt auf die keine Bucheffekten geschaffen wurden, und die daraus entspringenden Rechte können nur zu Gunsten der Bank, bei welcher der Aktionär diese Aktien buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Die Verpfändung von Bucheffekten richtet sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Art. 4

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in dem die Eigentümer oder Nutzniesser von Namenaktien der Gesellschaft mit Name und Adresse aufgeführt sind.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur anerkannt und kann die Aktionärsrechte nur ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist. Für die Bestimmung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigung an der Generalversammlung ist der Stand der Eintragungen im Aktienbuch am fünfzehnten Tag vor der Generalversammlung massgebend.

Jede Adressänderung muss der Gesellschaft mitgeteilt werden. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen die Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Art. 5

Die Eintragung eines Erwerbers von Aktien der Gesellschaft in das Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht erfolgt ausschliesslich auf dessen Antrag hin mit Zustimmung des Verwaltungsrats, der diese Befugnis ganz oder teilweise an die Konzernleitung delegieren kann.

Die Eintragung eines Erwerbers von Aktien der Gesellschaft in das Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht kann aus folgenden Gründen verweigert werden:

- a) wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft durch einen Erwerb mehr als 5% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigt. Dieselbe Beschränkung gilt für juristische Personen, Personengesellschaften, Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind. Sie gilt überdies für alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf den Aktienerwerb gemeinsam oder abgestimmt vorgehen;
- b) wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

Vorbehalten bleiben Art. 652b Abs. 3 und Art. 685d Abs. 3 des Obligationenrechts.

Der Verwaltungsrat kann Eintragungen im Aktienbuch, die mit falschen Angaben erschlichen worden sind, nach Anhörung des Berechtigten rückwirkend löschen.

Art. 6

Der Verwaltungsrat ist befugt, die über das Aktienkapital hinaus zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Geldmittel durch Obligationenanleihen, Bankkredite oder Darlehen zu beschaffen.

3 Organe der Gesellschaft

Art. 7

Die statutarischen Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

3.1 Die Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, soweit sie nicht nach Art. 19 hiernach durch den Regierungsrat des Kantons Bern abgeordnet werden, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses,

6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve,
7. die Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung gemäss Art. 26 dieser Statuten,
8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR; und
11. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat in der in Art. 33 vorgesehenen Form spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die alleine oder zusammen über mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt werden.

Aktionäre, die alleine oder zusammen über mindestens 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen, sofern solche Begehren spätestens 50 Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich und unter Angabe des Antrags oder der Anträge eingereicht werden.

Art. 10

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Er kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Art. 11

In der Einladung zur Generalversammlung sind bekannt zu geben:

1. Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung,
2. die Verhandlungsgegenstände,
3. die Anträge des Verwaltungsrats und eine kurze Begründung dieser Anträge,
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre (samt kurzer Begründung), welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 12

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht zugänglich zu machen.

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Art. 13

Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Generalversammlung aus.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind die Aktionäre sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung berechtigt.

Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme an der Generalversammlung und für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Der stimmberechtigte Aktionär kann seine Mitwirkungsrechte selber ausüben oder diese durch einen Vertreter seiner Wahl oder einen von der Generalversammlung gewählten unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften, juristische Personen und Handelsgesellschaften werden durch ihre Organe, Teilhaber bzw. gesetzlichen Vertreter oder mit schriftlicher Spezialvollmacht versehene Beauftragte vertreten.

Art. 14

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, in deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats. Der Protokollführer und die Stimmenzähler werden vom Vorsitzenden bezeichnet.

Das Protokoll hat insbesondere über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Art. 15

In der Generalversammlung hat jede vertretene Aktie eine Stimme.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats haben die Aktionäre, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 16

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gilt namentlich auch für die Erleichterung oder die Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien (Art. 5 Abs. 2).

Art. 17

Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend. Er kann insbesondere eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche und/oder elektronische Abstimmung bzw. Wahl wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Ergebnis bestehen, oder ein geheimes Verfahren anordnen.

3.2 Der Verwaltungsrat

Art. 18

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichts sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR,
7. die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, und
8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Art. 19

Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 10 Mitgliedern.

Dem Kanton Bern steht im Sinne von Art. 762 OR das Recht zu, bis zwei Mitglieder durch den Regierungsrat abzuordnen. Die übrigen Mitglieder sind durch die Generalversammlung jährlich einzeln zu wählen.

Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt jeweils ein Jahr und endet mit Ablauf der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wiederwählbar unter Vorbehalt einer Altersgrenze von 70 Jahren.

Die Amtsdauer der im Sinne von Art. 762 OR vom Kanton Bern abgeordneten Mitglieder wird durch den Regierungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds.

Art. 20

Der Verwaltungsratspräsident wird jährlich durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Vorbehaltlich der Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat im Übrigen selbst; er kann insbesondere einen Vizepräsidenten wählen sowie einen Sekretär bezeichnen.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung zu sorgen.

Art. 21

Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen ausserhalb der BKW Gruppe höchstens 10 Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, maximal 4 davon in börsenkotierten Gesellschaften, innehaben.

Mitglieder der Konzernleitung dürfen ausserhalb der BKW Gruppe höchstens 4 Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, maximal 2 davon in börsenkotierten Gesellschaften, innehaben. Die Annahme von externen Mandaten bedarf der vorgängigen Genehmigung durch den zuständigen Verwaltungsratsausschuss.

Ausgenommen von den vorstehenden Beschränkungen sind

- a) Mandate in Unternehmen, die von der Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden,
- b) Mandate in Unternehmen, an welchen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, oder Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden, wobei die Gesamtzahl solcher Mandate pro Mitglied 10 nicht übersteigen darf.
- c) der Einsitz in den Vorstand von Branchenverbänden und gemeinnützigen Organisationen, wobei die Gesamtzahl solcher Mandate pro Mitglied 10 nicht übersteigen darf.

Mehrere Mandate innerhalb eines Konzerns gelten für die Zwecke dieses Artikels 21 als ein einziges Mandat.

Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen für eine Übergangszeit Ausnahmen bewilligen, jedoch höchstens für jeweils eine Dauer von 6 Monaten und höchstens für zwei zusätzliche Mandate (für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung).

3.3 Die Revisionsstelle

Art. 22

Die ordentliche Generalversammlung wählt jedes Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Art. 23

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird jährlich von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen, auch in Form einer allgemeinen Weisung, wobei der Verwaltungsrat die Modalitäten bestimmt. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisung erhalten, enthält er sich der Stimme.

5 Vergütungsausschuss und Vergütungen

Art. 24

Der Vergütungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die jährlich einzeln durch die Generalversammlung aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden. Die Amtsdauer endet mit der nächsten Generalversammlung; Wiederwahl ist möglich.

Art. 25

Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Ausarbeitung von Grundsätzen für die Auswahl von Kandidaten für Verwaltungsrat und Konzernleitung sowie mit der Vergütungsstrategie und den Leistungszielen und -kriterien der BKW-Gruppe, vor allem auf oberster Unternehmensebene.

Er hat die ihm im Organisations- und in weiteren Reglementen zugewiesenen Aufgaben, Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütung gemäss Art. 26 ff der Statuten.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben übertragen, die statutarischen Aufgaben präzisieren und ihn anders bezeichnen.

Art. 26

Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich je die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung gemäss Art. 27 und Art. 28 zur Genehmigung vor. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere

Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Sofern die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats betreffend Vergütung des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung nicht genehmigt, hat dieser einen neuen Vorschlag auszuarbeiten und der Generalversammlung an der nächsten ausserordentlichen oder ordentlichen Versammlung zu unterbreiten.

Art. 27

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung setzt sich zusammen aus der festen Vergütung sowie allfälligen Sitzungs- oder Taggeldern, jeweils unter Einschluss von geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und allfälligen Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen, zusätzlichen Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen. Im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrags kann die Vergütung ganz oder teilweise in Aktien ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Vergütungen der einzelnen Mitglieder wie auch Bedingungen, Zuteilungszeitpunkt und Bewertung von Aktienbezügen sowie allfällige Sperrfristen fest.

Mitgliedern des Verwaltungsrats kann im Rahmen des genehmigten maximalen Gesamtbetrages auch eine Vergütung für Tätigkeiten in Konzerngesellschaften der BKW Gruppe ausgerichtet werden.

Art. 28

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Konzernleitung umfasst die Vergütung für das nach der Generalversammlung beginnende volle Geschäftsjahr und besteht aus einer festen jährlichen Grundvergütung und einer variablen Vergütung sowie geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen, zusätzlichen Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen.

Die variable Vergütung besteht aus einem kurzfristigen leistungsabhängigen, in bar bezahlten Anteil und einem längerfristigen Anteil, welcher in Aktien, Optionen oder vergleichbaren Instrumenten ausgerichtet wird. Sie wird den einzelnen Mitgliedern der Konzernleitung nach Massgabe der Erreichung definierter Leistungsziele ausgerichtet.

Der Vergütungsausschuss beurteilt die Zielerreichung durch die einzelnen Mitglieder und legt die Höhe der individuellen Vergütungen wie auch Bedingungen, Zuteilungszeitpunkt und Bewertung von Aktienbezügen sowie allfällige Sperrfristen, Anpassungs- und allfällige Rückforderungsmechanismen und Verfallsbedingungen fest.

Der Vergütungsausschuss kann vorsehen, dass infolge Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse (wie z.B. eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses) Ausübungsbedingungen und -fristen und/oder Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Die Leistungsziele können unternehmens- und bereichsspezifische Ziele, persönliche Ziele sowie im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen. Sie werden vom Vergütungsausschuss festgelegt.

Treten Mitglieder der Konzernleitung während einer Periode, für welche der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Konzernleitung bereits genehmigt ist, in die Konzernleitung ein, ist die Gesellschaft ermächtigt, pro neu ernanntes Mitglied einen Zusatzbetrag in der Höhe von max. 30% des genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung der Konzernleitung auszurichten, sofern der genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung dieses Mitglieds nicht ausreicht. Der ausgerichtete Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf für alle Arten von Vergütungen, einschliesslich Entschädigungen von aufgrund des Stellenwechsels entstandenen Nachteilen, verwendet werden.

Art. 29

Verträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Verwaltungsrats, welche deren Vergütung zugrunde liegen, dürfen die Amtsdauer nicht überschreiten. Verträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Konzernleitung, welche Vergütungen dieser Mitglieder beinhalten, dürfen nur für eine Dauer von längstens einem Jahr oder mit einer Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten abgeschlossen werden.

6 Jahresrechnung und Gewinnverwendung

Art. 30

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes und nach den Grundsätzen einer soliden Geschäftsführung.

Art. 31

Der Bilanzgewinn wird nach den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen der Generalversammlung verteilt.

Art. 32

Die Auszahlung der Dividende erfolgt spätestens 14 Tage nach der Generalversammlung, in welcher sie beschlossen wurde.

7 Bekanntmachungen

Art. 33

Alle vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Gesellschaft im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Es bleibt dem Verwaltungsrat vorbehalten, weitere Blätter als Publikationsorgane zu bezeichnen.

Alle in den Publikationsorganen der Gesellschaft veröffentlichten Einladungen, Anzeigen und Aufforderungen sind für die Beteiligten rechtsverbindlich.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Namenaktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrats gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten erfolgen.

8 Auflösung der Gesellschaft und Liquidation

Art. 34

Eine allfällige durch die Generalversammlung beschlossene Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

9 Gerichtsstand

Art. 35

Für die Beurteilung sämtlicher gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 15. Mai 2023 teilrevidiert (Art. 2, 3, 5, 6 [Streichung], 8 [gem. neuer Nummerierung], 9 [gem. neuer Nummerierung], 10 [neu eingefügt], 11, 12, 13, 14, 16, 18, 20, 21, 29, 31, 33, 35).

Bern, den 15. Mai 2023

Der Verwaltungsratspräsident:

sig. Roger Baillod

Der Sekretär:

sig. Stefan Emmenegger

Der Notar: